

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Ggf. Standort	Wolfenbüttel

Studiengang 01	Wirtschaftsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Law (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	54 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	104 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	54 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Studiengang 02	Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Law (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	58 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	100 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	71 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Studiengang 03	Recht, Finanzmanagement und Steuern			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Law (LL.B.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	55 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	97 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	44 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Studiengang 04	International Law and Business			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Law (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	17 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	51 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	31 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Studiengang 05	Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	17 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	51 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	31 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2, bzw. Erstakkreditierung
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Studiengang 06	Finance, Tax and Company Law			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Law (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	17 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	51 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	31 pro Jahr (für alle drei Masterstudiengänge)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2, bzw. Erstakkreditierung
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	7
Ergebnisse auf einen Blick	9
Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.	9
Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.	10
Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.	11
Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.	12
Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.	13
Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.	14
Kurzprofile	15
Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.	15
Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.	15
Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.	15
Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.	16
Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.	16
Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.	17
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	18
Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.	18
Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.	18
Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.	18
Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.	18
Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.	19
Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.	19
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	20
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	20
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	20
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	21
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	22
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	23
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	24
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	24
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	25
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	25
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	31
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	48
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	49

2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	51
2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	53
2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	53
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	53
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	54
3	Begutachtungsverfahren	55
3.1	Allgemeine Hinweise	55
3.2	Rechtliche Grundlagen	55
3.3	Gutachtergruppe	55
4	Datenblatt	56
4.1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	56
	Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.	56
	Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.	56
	Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.	56
	Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.	57
	Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.	57
	Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.	57
4.2	Daten zur Akkreditierung	57
	Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.	57
	Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.	58
	Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.	58
	Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.	59
	Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.	59
	Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.	60
5	Glossar	61
	Anhang	62

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (WR) will praxisnah auf Tätigkeiten in der Wirtschaft vorbereiten, die rechtliche und ökonomische Kompetenzen erfordern. Es soll eine vornehmlich den Bedürfnissen des Mittelstandes und großer Industrieunternehmen entgegenkommende Mischqualifikation vermittelt werden, indem juristisches Wissen praxisgerecht auf betriebliche Probleme angewendet werden soll. Die Studierenden wählen zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ sowie „Wirtschaftsrecht der EU“. So wird unter Beibehaltung des generalistischen Charakters des Studiengangs eine Profilierung ermöglicht.

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Der Bachelorstudiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (RPP) will praxisnah auf Tätigkeiten an der Schnittstelle von Recht, Personalmanagement und -psychologie vorbereiten und vielfältige Karrieremöglichkeiten rund um den Faktor „Personal“ eröffnen. Die Palette der möglichen Tätigkeiten reicht von Recruiting und Einstellung neuer Mitarbeiter/innen über deren Förderung und Entwicklung bis zu ihrem Ausscheiden. Auch die Planung des Personaleinsatzes eines Unternehmens kann zu den Aufgaben gehören. Durch die Kombination wirtschaftsrechtlicher Themen (z.B. individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und auch Sozialrecht) mit wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Inhalten und Schlüsselqualifikationen bereitet der Studiengang auf ein breites Tätigkeitsfeld vor.

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90

Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Der Bachelorstudiengang Recht, Finanzmanagement und Steuern (RFS) will praxisnah auf eine Tätigkeit im Finanzmanagement, Controlling und im Rechnungswesen vorbereiten, in der wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Kompetenzen in einer Person erforderlich sind. Die Absolventen/innen sollen aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung die Anforderungen des Finanzmanagements, des Controllings und des Rechnungswesens erfüllen, indem sie juristisches sowie betriebswirtschaftliches Wissen praxismäßig auf betriebliche, ökonomische und finanzwirtschaftliche Probleme unter Beachtung gesetzlicher Regelungen anwenden.

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Bis zum Sommersemester 2020 beinhaltete der Masterstudiengang International Law and Business die drei Vertiefungsrichtungen:

- Wirtschaftsrecht (Abschluss LL.M.)
- Recht, Personalmanagement und -psychologie (Abschluss M.A.)
- Recht, Finanzmanagement und Steuern (Abschluss M.Sc.)

Seit Wintersemester 2020/21 werden diese Vertiefungsrichtungen als eigenständige Masterstudiengänge angeboten. Der jetzige Masterstudiengang International Law and Business führt die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht fort.

Der Masterstudiengang International Law and Business will anspruchsvolle Studieninhalte des internationalen Rechts sowie der internationalen Unternehmensführung vermitteln. Die Absolventen/innen sollen in die Lage versetzt werden, in unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wichtige Funktionen – insbesondere Führungsaufgaben – zu übernehmen sowie eigenverantwortlich optimale, an den Interessen des Unternehmens ausgerichtete Entscheidungen zu treffen. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten.

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und

Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Der Masterstudiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie führt seit dem Wintersemester 2020/21 eine bisherige Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs International Law and Business weiter. Formal gesehen handelt es sich folglich um eine Erstakkreditierung, inhaltlich gesehen ist es eine Reakkreditierung.

Der Masterstudiengang richtet sich an angehende Fach- und Führungskräfte aus allen Zweigen der Wirtschaft, die Aufgaben im Human Resources (HR)-Umfeld übernehmen wollen. Die Verzahnung von Inhalten aus den drei Bereichen Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie soll die Absolventen/innen darauf vorbereiten, wichtige Funktionen – insbesondere auch Führungsaufgaben – in verschiedenen Unternehmensbereichen zu übernehmen.

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Mit rund 12.500 Studierenden zählt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu den größten Hochschulen in Niedersachsen. An den Standorten Wolfenbüttel, Wolfsburg, Suderburg und Salzgitter bietet sie mehr als 90 Studiengänge aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen sowie Technik und Informatik an. Praxisbezug und Interdisziplinarität stehen für die Hochschule im Mittelpunkt. Am größten Standort Wolfenbüttel ist die Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS) angesiedelt.

Der Masterstudiengang Finance, Tax and Company Law führt seit dem Wintersemester 2020/21 eine bisherige Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs International Law and Business weiter. Formal gesehen handelt es sich folglich um eine Erstakkreditierung, inhaltlich gesehen ist es eine Reakkreditierung.

Der Masterstudiengang Finance, Tax and Company Law will eine breite Ausbildung in den Kernkompetenzen Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsprüfung, externes Rechnungswesen, Controlling, Corporate Finance, Finanzmanagement und Steuern vermitteln. Die Absolventen/innen sollen in die Lage versetzt werden, in unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wichtige Funktionen – insbesondere Führungsaufgaben – zu übernehmen. Ziel ist es insbesondere, die Absolventen/innen darauf vorzubereiten, eigenverantwortlich aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Perspektive optimale, an den Interessen des Unternehmens ausgerichtete Entscheidungen zu treffen. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Die Absolventen/innen werden gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen. Die wenigen Änderungen im Curriculum erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet. Insbesondere die Spezialisierungsmöglichkeit in einer der Vertiefungsrichtungen „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ und „Wirtschaftsrecht der EU“ wird begrüßt.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Der Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ besticht durch seine mutige Kombination aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie. Die Absolventen/innen werden gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen. Die wenigen Änderungen im Curriculum erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Die Absolventen/innen werden gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen. Die wenigen Änderungen im Curriculum erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Der frühere Masterstudiengang International Law and Business (mit drei Vertiefungsrichtungen) wurde zum Wintersemester 2020/21 in drei eigenständige Masterstudiengänge aufgeteilt. Auf diese Weise können die Studierenden sich nun ein konturierteres Profil erarbeiten. Die

Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Die Absolventen/innen werden gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen. Die wenigen Änderungen im Curriculum erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Der frühere Masterstudiengang International Law and Business (mit drei Vertiefungsrichtungen) wurde zum Wintersemester 2020/21 in drei eigenständige Masterstudiengänge aufgeteilt. Der vorliegende Masterstudiengang geht aus einer der Vertiefungsrichtungen hervor. So können die Studierenden sich nun ein konturierteres Profil erarbeiten. Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Der Masterstudiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ besticht durch seine mutige Kombination aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Der frühere Masterstudiengang International Law and Business (mit drei Vertiefungsrichtungen) wurde zum Wintersemester 2020/21 in drei eigenständige Masterstudiengänge aufgeteilt. Der vorliegende Masterstudiengang geht aus einer der Vertiefungsrichtungen hervor. So können die Studierenden sich nun ein konturierteres Profil erarbeiten. Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe leichte Verbesserungsmöglichkeiten. So könnten die Mechanismen des Qualitätsmanagements weiter geschärft und dadurch ggf. zusätzlicher Unterstützungsbedarf bei den Studierenden identifiziert werden. Das Prüfungssystem könnte weiter gestrafft werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Bachelorstudiengänge sind jeweils als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt². Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer der drei Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sieben Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP)³. Die drei Bachelorstudiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Die drei konsekutiven Masterstudiengänge stellen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudiendauer der drei Masterstudiengänge beträgt jeweils drei Semester und umfasst 90 LP⁴. Die drei Masterstudiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge werden als anwendungsorientiert definiert. Dies kommt auch in ihrer Konzeption zum Ausdruck. Eine entsprechende Angabe findet sich auch in den Diploma Supplements.

Die drei Masterstudiengänge sind konsekutiv. Dies geht aus § 3 (1) der Masterprüfungsordnung, § 1 (1) der Zulassungsordnung⁵ sowie aus den Diploma Supplements hervor.

Alle sechs Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Auf die Bachelorthesis entfallen jeweils zwölf LP, auf die Masterthesis jeweils 30 LP.⁶

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“, Fakultät Recht (Brunswick European Law School) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, § 1 (1). Diese Ordnung wurde im Verkündungsblatt Nr. 27/2020 veröffentlicht. (Nachreichung vom 8.1.2021).

³ Bachelor-Prüfungsordnung, § 3

⁴ Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht, § 3. Diese Ordnung wurde im Verkündungsblatt Nr. 28/2020 veröffentlicht. (Nachreichung vom 8.1.2021)

⁵ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Diese Ordnung wurde im Verkündungsblatt Nr. 11/2020 veröffentlicht. (Nachreichung vom 8.1.2021)

⁶ Bachelor-Prüfungsordnung, § 19 und Anlage 1
Master-Prüfungsordnung, § 19 und Anlage 1

Unter § 19 (1) der Bachelor-Prüfungsordnung heißt es: *„Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 5 berücksichtigen.“*

Unter § 19 (1) der Master-Prüfungsordnung heißt es: *„Die Art und die Aufgabenstellung der Masterthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen. Die Aufgabenstellung muss die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 berücksichtigen.“*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die drei Bachelorstudiengänge ist das Kriterium nicht einschlägig.

Für die drei Masterstudiengänge werden die folgenden Zugangsvoraussetzungen definiert:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- *entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang
 - *Wirtschaftsrecht,*
 - *Recht, Finanzmanagement und Steuern oder*
 - *Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*
 - *oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium, insbesondere in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat, oder**
- *an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,*

sowie

für die Studiengänge „International Law and Business“ und „Finance, Tax and Company Law“ Englischkenntnisse der Stufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Eine positive Feststellung soll mit der Auflage

verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung nachzuholen, vgl. § 4 Abs. 3.

(2) Die Regelstudienzeit des Erststudiums muss mindestens 7 Semester (210 ECTS-Punkte) betragen.

(3) Studierende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können die fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums durch das Absolvieren zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte erbringen. Hierfür wählbar sind grundsätzlich alle Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge der Fakultät (gemäß Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung). Diese Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erfolgreich abzuleisten. Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Punkte im Masterstudiengang immatrikuliert unter der auflösenden Bedingung. Die Zulassung erlischt, wenn die fehlenden Leistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden und die Studierenden dies zu vertreten haben.

(...)⁷

Neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden demnach weitere Zugangsvoraussetzungen angelegt, die nach Landesrecht möglich sind. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Bachelorstudiengänge führen zum Abschluss "Bachelor of Laws" (LL.B.)⁸. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der die Studiengänge angehören, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die beiden Masterstudiengänge "International Law and Business" und "Finance, Tax and Company Law" führen zum Abschluss "Master of Laws" (LL.M.). Der Masterstudiengang "Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie" führt zum Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)⁹. Diese Abschlussbezeichnungen sind für die Fächergruppen, denen die Studiengänge angehören, möglich. Auch für die Masterstudiengänge wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurden für jeden Studiengang Muster-Diploma Supplements in englischer Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁷Ordnung über den Zugang und die Zulassung, § 2

⁸ Bachelor-Prüfungsordnung, § 2

⁹ Master-Prüfungsordnung, § 2

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Alle sechs Studiengänge sind modularisiert¹⁰. Alle Module sind in 1-2 Semestern zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die beiden Prüfungsordnungen sehen jeweils unter § 22 (3) die Vergabe von relativen Noten vor („*relative Einstufung entsprechend ECTS Users Guide*“). Es wird darauf hingewiesen, dass die Nds. StudAkkVO die Verwendung der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 8 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlagen 1 zu den jeweiligen Prüfungsordnungen listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Aus den Modulbeschreibungen wird aus der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ ersichtlich, dass die Leistungspunkte eines Moduls erst dann erworben sind, wenn das Modul vollständig absolviert wurde.

In allen sechs Studiengängen sollen in jedem Semester ca. 30 LP erworben werden. Es ergeben sich leichte rechnerische Verschiebungen, da sich manche Module über zwei Semester erstrecken.

Aus den beiden Prüfungsordnungen geht jeweils aus § 1 (2) hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden in allen sechs Studiengängen mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für die Bachelorabschlüsse sind jeweils 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP¹¹. Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Für die Masterabschlüsse sind jeweils 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt 30 LP¹². Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet. Unter Einbezug des vorangegangenen Studiums erreichen die Master-Studierenden insgesamt 300 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁰ Bachelor-Prüfungsordnung, Anlage 1
Master-Prüfungsordnung, Anlage 1

¹¹ Bachelor-Prüfungsordnung, Anlage 1

¹² Master-Prüfungsordnung, Anlage 1

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe begrüßt die mit der aktuellen Reakkreditierung der Studiengänge vorgenommene Teilung des Masterstudiengangs International Law and Business in drei eigenständige Masterstudiengänge. Darüber hinaus wurden einige kleinere Weiterentwicklungen vorgenommen, die von der Gutachtergruppe befürwortet werden. In den Gesprächen wurden u.a. das Prüfungssystem sowie das Qualitätsmanagement diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Ostfalia Hochschule gibt an, dass die drei Bachelorstudiengänge der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dienen und eine erste wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen sollen. Qualifikationsziel der angebotenen Bachelorstudiengänge ist die Ausbildung von Wirtschaftsjuristen/innen. Absolventen/innen sollen in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Gleiches gelte für die drei Masterstudiengänge, bei denen das Qualifikationsziel um den für einen Masterstudiengang notwendigen wissenschaftlichen Fokus erweitert werde. Laut Hochschule dienen sie als konsekutive Masterstudiengänge der Vertiefung und Verbreiterung vorhandener Kompetenzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, Qualifikationsziel des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht sei die fundierte Ausbildung im Bereich des (wirtschaftsrelevanten) Rechts, ergänzt um die wesentlichen Kompetenzen im Bereich Wirtschaft sowie weiterer notwendiger Qualifikationen.

Für den Studiengang Wirtschaftsrecht bedeute dies insbesondere, dass Tätigkeiten im Bereich der Schnittstelle von wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fragestellungen sicher beherrscht werden sollen.

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlernen, relevante Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu durchdringen und – entsprechend des Abschlussniveaus – insbesondere Handlungs- und Gestaltungsempfehlungen adäquat zu formulieren. Dabei soll auch

vermittelt werden, Ausgangssituation und Rahmenbedingungen in den Entscheidungsprozess angemessen einzubeziehen. Die Absolventen/innen sollen dadurch in der Lage versetzt werden, eine begründete Entscheidung zwischen verschiedenen möglichen Entscheidungsszenarien zu treffen.

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. in einem Studiengangsflyer sowie auf der Website¹³ der Fakultät.

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Absolventen/innen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen sollen, um die fachlichen Zusammenhänge im Bereich des Arbeitsrechts und weiterer ausgewählter Felder des Rechts, der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere des Personalmanagements und der Personalpsychologie zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten zu können. Das Studienprogramm sei so ausgerichtet, dass es besonders zur Ausübung von operativen Tätigkeiten – insbesondere in Human Resources Bereichen – in kleinen, mittleren und großen Unternehmen und sonstigen Organisationen befähigt.

Ziel ist, dass die Absolventen/innen zu Beginn ihrer Berufstätigkeit im personalwirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen oder sonstigen wirtschaftsrechtlichen Kontext vorrangig als Assistent/in oder Referent/in eingesetzt werden, die/der zur selbständigen und problemorientierten Bearbeitung von Aufgaben qualifiziert ist. Darüber hinaus stehen den Absolventen/innen laut Hochschule je nach persönlicher und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im Management offen.

Im Studium sollen Fach- und Methodenkompetenz, ebenso wie soziale und persönliche Kompetenzen für den Einsatz als Human Resources Manager entwickelt werden. Die Absolventen/innen sollen in die Lage versetzt werden, Geschäfts- und Personalstrategien miteinander zu verknüpfen und auf dieser Basis in allen Handlungsfeldern im Sinne des Human Resources Managements Handlungsoptionen, Prozesse und Vorgehensweisen zu verstehen und sach- und fachgerecht anzuwenden. Insbesondere sollen sie befähigt werden, als Businesspartner des Managements zu agieren. Aufbauend auf einem juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenstudium soll eine breite Vermittlung von Fachkompetenz im Bereich des Arbeitsrechts, des Personalmanagements und der Personalpsychologie erfolgen. Des Weiteren sollen über Fallstudien und Praxisfälle neben den Fach- und Methodenkompetenzen auch die sozialen Kompetenzen i.S.v. adressatengerechter Kommunikation mit unterschiedlichen Zielgruppen sowie die personalen Kompetenzen zur rationalen Bewältigung von Konflikten und Situationen bei unklarer oder unsicherer Informationslage geschult werden.

Darüber hinaus soll der Studiengang laut Hochschule die Kenntnis grundlegender Wirkungszusammenhänge aus Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie in Bezug auf das

¹³ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/bachelor/wr>

Verständnis sowie die Steuerung des Verhaltens von Personen in Organisationen, orientiert an Ethik und Moral sowie den Grundwerten unserer Gesellschaftsordnung vermitteln.

Die im Personalmanagement für die Umsetzung von jeglichen Maßnahmen in einem Unternehmen unerlässliche Kommunikationsfähigkeit soll gefördert und trainiert werden. Unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter Beachtung rechtlicher Schranken sollen wirtschaftliche Entscheidungen so vorstrukturiert werden, dass sie optimal ausgewählt, angepasst und umgesetzt werden können.

Die integrative Verzahnung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie wirtschaftspsychologischen Inhalten soll einen hohen, an der Wirtschaftspraxis orientierten Kenntnis- und Wissensstand gewährleisten.

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. in einem Studiengangsflyer sowie auf der Website¹⁴ der Fakultät.

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ notwendiges Grund- und Strukturwissen in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften bezogen auf den Finanzdienstleistungssektor vermitteln soll. Das Studium soll die Absolventen/innen befähigen, rechtliche und finanzwirtschaftliche Probleme schnell und präzise zu erkennen, die relevanten Fragen zu stellen, verschiedene Wege zur Problemlösung zu entwickeln und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie schließlich die gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Absolventen/innen sollen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um die fachlichen Zusammenhänge im Bereich des privaten und öffentlichen Rechts, des Finanzmanagements, des Rechnungswesens sowie des Steuerrechts im nationalen und im internationalen Kontext zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Das Studienprogramm sei so ausgerichtet, dass es zur Ausübung von operativen Tätigkeiten in kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowie in national und international operierenden Beratungsgesellschaften befähige.

Im Studium sollen Fach- und Methodenkompetenz für den Einsatz in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere im Finanzdienstleistungssektor vermittelt werden. Schwerpunkt sei die an den Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis orientierte Querschnittskompetenz aus Recht, Finanzwirtschaft und steuerrechtlichen Grundlagen, die das besondere berufsqualifizierende Profil vor einem internationalen Hintergrund herausstelle. Aufbauend auf einem Grundlagenstudium soll eine breite Vermittlung von Fachkompetenz im wirtschaftsrechtlichen Bereich mit finanzrechtlichem Schwerpunkt erfolgen.

Ziel der wirtschaftsjuristischen Ausbildung mit finanzrechtlichem Schwerpunkt ist es laut Hochschule insbesondere, unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter strikter Beachtung rechtlicher Schranken finanzwirtschaftliche

¹⁴ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/bachelor/rpp>

Entscheidungen so vorzustrukturieren, dass sie optimal ausgewählt und umgesetzt werden können. Die Absolventen/innen sollen im wirtschaftsrechtlichen Kontext vorrangig als qualifizierte Sachbearbeiter/innen eingesetzt werden, die zur selbständigen und problemorientierten Bearbeitung von Aufgaben befähigt sind. Darüber hinaus stehen den Absolventen/innen laut Hochschule je nach persönlicher und berufsspezifischer Kompetenz, Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management offen.

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. in einem Studiengangsflyer sowie auf der Website¹⁵ der Fakultät.

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, Ziel des Masterstudienganges „International Law and Business“ sei die vertiefte Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts auf Masterniveau. Die Studierenden sollen neben vertieften juristischen Kenntnissen eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erwerben. Ihnen sollen spezielle Bereiche des Wirtschaftsrechts und wirtschaftswissenschaftlichen Managementausbildung, insbesondere im Bereich des internationalen Rechts und der internationalen Unternehmensführung, vertiefte theoretische und praxisrelevante Kenntnisse auf hohem akademischem Niveau vermittelt werden. Dadurch sollen sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die internationalen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.

Im Zentrum des konsekutiven Masterprogramms stehen laut Hochschule die für das Hochtechnologieland Deutschland bedeutsamen rechtlichen Rahmenbedingungen und Vertragsarten, die für den Erfolg auf den Märkten der Welt von besonderer Relevanz seien (z.B.: WTO, ICC, Softlaw, UN-Kaufrecht[CISG], völkerrechtliche Verträge im Bereich des IP-Rechts, praxisrelevante Vertragsstandards, internationales Vergaberecht, Technologietransfer).

Die Absolventen/innen sollen auf hohem Niveau in die Lage versetzt werden, in unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wichtige Funktionen – insbesondere auch Führungsaufgaben – zu übernehmen, sowie eigenverantwortlich optimale, an den Interessen des Unternehmens ausgerichtete, Entscheidungen zu treffen.

Vornehmliche Einsatzgebiete in der Praxis seien laut Hochschule auf der mittleren und höheren Managementebene von Großunternehmen sowie in Führungsfunktionen von mittelständischen Unternehmen zu erwarten. Dabei seien die Absolventen/innen insbesondere in Unternehmensbereichen einsetzbar, die internationale Schnittstellen bzw. Berührungspunkte aufweisen (z.B. in der Beschaffung und Logistik, im Produktionsbereich, im Absatzbereich, im Schutzrechts- und Lizenzvertragsmanagement, im IT-Vertragsmanagement sowie in der Organisation und in der Unternehmensführung).

¹⁵ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/bachelor/rfs>

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. auf der Website¹⁶ der Fakultät.

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Absolventen/innen des Masterstudiengangs in der Lage seien, Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Personalmanagement zu übernehmen.

Der Masterstudiengang diene der Vermittlung vertiefender Kompetenzen für Personen, die aktuell im Personalmanagement tätig sind, eine Tätigkeit im Personalmanagement planen oder die zur Vorbereitung auf die Übernahme einer Führungsaufgabe ihre Kompetenzen im Bereich Recht und Personalmanagement vertiefen möchten.

Mit dem Studiengang sollen vertiefte Grundlagen- und Methodenkompetenzen insbesondere in den Fachgebieten Recht und Wirtschaftswissenschaften mit der Vertiefung Personalmanagement, aber auch aus der Arbeits- und Organisationspsychologie („Personalpsychologie“) vermittelt werden.

Insbesondere die vertiefte Behandlung relevanter arbeitsrechtlicher in Verbindung mit wirtschaftswissenschaftlichen und psychologischen Fragestellungen aus der Anwenderperspektive „Unternehmen“ in Form von Praxisbeispielen und Fallstudienbearbeitungen bildet laut Hochschule das besondere Merkmal dieses Studiengangs und führt das seit 2008 erfolgreich im Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ etablierte Konzept konsequent auf Masterebene weiter. Die Kompetenzen, die in diesem Masterstudiengang vermittelt werden, sollen die Absolventen/innen befähigen, bestehende Personalsysteme auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln sowie bei Bedarf neue Systeme aufzubauen und damit neuen Herausforderungen (z.B. durch Veränderungen von Technik und Umwelt) proaktiv qualifiziert zu begegnen.

Der Studiengang kombiniert rechtliche und personalbezogene Themen. Durch die im Studium abgebildeten Inhalte sollen verschiedene Bedürfnisse der nachfragenden Unternehmen abgebildet werden: Für (i.d.R. kleinere, mittelständische) Unternehmen, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, sei ein rechtlicher Schwerpunkt des Studiums von größerem Interesse, da dann typischerweise auch verstärkt rechtliche Themen im Personalbereich abzuarbeiten seien. Größere Unternehmen, die ihre rechtlichen Themen durch eine/n Justiziar/in oder eine Rechtsabteilung abdecken, suchen laut Erfahrung der Hochschule eher Absolventen/innen mit dem Schwerpunkt Personalmanagement, der aus diesem Grund konsequent theoretische Sachverhalte auf jeweils aktuellster Basis mit der Lösung komplexer praktischer Probleme (vorzugsweise reale Probleme kooperierender Unternehmen und Organisationen) verbinde. Die Hochschule gibt an, dass der neue Masterstudiengang beide Erwartungsrichtungen bedienen könne.

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. auf der Website¹⁷ der Fakultät.

¹⁶ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/master/ilb>

Die Broschüre „Weiterführendes Studienangebot“ beschreibt den Studiengang vor seiner im Zuge der Reakkreditierung durchgeführten Umstrukturierung, d.h. mit seinen drei Vertiefungsrichtungen, die nun eigenständige Studiengänge darstellen.

¹⁷ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/master/rpp>

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, Ziel des Masterstudienganges „Finance, Tax and Company Law“ sei die vertiefte Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts auf Masterniveau mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Finanzen und Steuern. Die Studierenden sollen eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erwerben. Ihnen sollen spezielle Themen der Bereiche Recht, Finanzen und Steuern fundiert dargestellt und damit vertiefte theoretische und praxisrelevante Kenntnisse auf hohem akademischem Niveau vermittelt werden. Dadurch sollen die Absolventen/innen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, des Finanzmanagements, des Rechnungswesens sowie des Steuerrechts im nationalen und im internationalen Kontext tätig sein zu können und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage Entscheidungen zu treffen. Das Studienprogramm sei so ausgerichtet, dass es zur Leitungsfunktion von mittelständischen Unternehmen sowie in national und international operierenden Beratungsgesellschaften befähige. Die Absolventen/innen sollen insbesondere befähigt werden, in Unternehmensbereichen eingesetzt zu werden, die internationale Themen und Schnittstellen aufweisen.

Im Zentrum des Masterstudienganges stehe die für das Hochtechnologieland Deutschland bedeutsamen Rahmenbedingungen in den Bereichen Recht, Finanzen und Steuern, die für den Erfolg auf den Weltmärkten relevant seien.

Die Einsatzgebiete in der Praxis sind laut Hochschule die Rechtsabteilungen, Finanzabteilungen (Accounting und Controlling) und Steuerabteilungen sowie die für Compliance zuständigen Stellen von Konzernen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergesellschaften, Banken und Versicherungen.

Informationen zu den Qualifikationszielen finden sich zudem z.B. auf der Website¹⁸ der Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der sechs Studiengänge klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/innen angemessen Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden gut auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Qualifikationsziele auf der Website der Fakultät dargestellt werden. Sie bedauert allerdings, dass die Ziele hier nur knapp aufgeführt werden. Insbesondere werden hier die wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bzw. mögliche spätere Einsatzbereiche angesprochen. So wie im ausführlichen Antrag zur Reakkreditierung könnten auch die Ziele bzgl. der Persönlichkeitsentwicklung

¹⁸ <https://www.ostfalia.de/cms/de/r/studium/studieninteressierte/master/ftcl>

thematisiert werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Außendarstellung der Studiengänge weiter zu verbessern und die Qualifikationsziele umfassender nach außen zu vermitteln.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der zu reakkreditierenden Studiengänge kann die Gutachtergruppe prinzipiell ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolventen/innen bestätigen. (siehe dazu auch 2.2.2.1 Curriculum)

Die drei Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Die drei konsekutiven Masterstudiengänge sind vertiefend und verbreiternd ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Außendarstellung der sechs Studiengänge sollte weiter verbessert werden. Die Qualifikationsziele sollten noch umfassender nach außen vermittelt werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule gibt an, dass ausgehend von den in den drei Bachelorstudiengängen vertretenen Disziplinen (ausgedrückt auch in den jeweiligen Studiengangsbezeichnungen) in der Studieneingangsphase die Grundlagen in fachlicher und methodischer Hinsicht gelegt werden. Im vierten Semester (Recht, Finanzmanagement und Steuern: im fünften Semester) wird das erste Praxissemester (30 LP) absolviert. Im siebten Semester erfolgt das zweite Praxissemester (18 LP). Durch die zwei Praxissemester soll ein praxisnahes Studium gewährleistet werden. In der Regel soll sich die Bachelorarbeit thematisch an das zweite Praxissemester anschließen. Zwischen den beiden Praxissemestern werden weitere vertiefende Inhalte vermittelt.

Die Bachelorstudiengänge beinhalten jeweils ein Wahlpflichtmodul (6 LP).

Die Hochschule gibt an, dass passende Veranstaltungen in sinnvolle Module zusammengefasst werden, die in ihrer Gestaltung, auch hinsichtlich der Prüfungsform, den vor allem juristischen, aber auch wirtschaftswissenschaftlichen und, wo einschlägig, psychologischen Gepflogenheiten entsprechen. Nicht zuletzt durch die Praxissemester soll ein hohes Maß an Flexibilität geschaffen

werden, die ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sowie Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen sollen. Gleiches gilt laut Hochschule für die, auf den jeweiligen Bachelorstudiengängen aufbauenden, konsekutiven Masterstudiengänge.

Die Ostfalia Hochschule verwendet in der Lehre die Lernplattform Moodle.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass sich das Curriculum in drei Teilcurricula gliedert: Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Schlüsselqualifikationen.

Ab dem fünften Semester erfolgt eine Spezialisierung im Rahmen der beiden wählbaren Vertiefungsrichtungen „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“, Verantwortungsbereich des Instituts für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft sowie „Wirtschaftsrecht der EU“ im Verantwortungsbereich des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht.

Auf diese Weise möchte die Hochschule den Anforderungen an eine noch stärkere Profilierung und Spezialisierung der Studierenden entgegenkommen, ohne aber das Konzept vom "spezialisierungsfähigen Generalisten" in Frage zu stellen. Im Studium soll das notwendige Grund- und Strukturwissen in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. Die integrative Verzahnung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten gewährleistet laut Hochschule einen hohen, an der Wirtschaftspraxis orientierten Kenntnis- und Wissensstand.

Die Vertiefungsrichtung „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ soll die Studierenden mit Kenntnissen der rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Digitalisierung unserer Gesellschaft ausstatten. Rechtsfragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sind im Informationszeitalter laut Hochschule unabdingbar mit wirtschaftlichen Fragestellungen verknüpft. Die Entwicklung einer Vielzahl neuartiger Technologien und die damit verbundenen immateriellen Wirtschaftsgüter (u.a. Software, Datenbanken, Multimediawerke, Soziale Netzwerke sowie der Einsatz künstlicher Intelligenz zur Unterstützung und Ersetzung unternehmerischer Entscheidungen) als Schlüsselemente einer zukunftsgerichteten Wirtschaft erfordern Kenntnisse im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Wettbewerbsrechts sowie des Informations- und Kommunikationsrechts, die in dieser Vertiefungsrichtung vermittelt werden sollen.

Die Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsrecht der EU“ knüpft an die enorme Bedeutung europäischer Gesetzgebung für das deutsche Wirtschaftsrecht an, welches zu ca. 90 % auf europäischen Vorgaben beruht. Die Vermittlung wirtschaftlicher Zusammenhänge im europäischen Rechtskontext ist das Anliegen dieser Vertiefung. Dabei bietet das Europäische Wirtschaftsrecht eine sehr große Spannweite, deren Vielfalt einzelner Rechtsthemen sich laut Hochschule auch im Studienangebot widerspiegelt.

Das Recht, als ein wesentliches Element einer demokratischen und sozialstaatlichen Ordnung, soll den Studierenden in adäquater Weise vermittelt werden, so dass die Absolventen/innen die Befähigung erhalten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Dazu sollen insbesondere die grundlegenden Veranstaltungen zur Einführung in das Recht und zum Verfassungsrecht beitragen. Daneben werden Rechtsgebiete behandelt, die gegenwärtig und zukünftig die Gesellschaft prägen werden wie insbesondere das Datenschutzrecht, das Immaterialgüterrecht und in den Vertiefungen die internationalen Beziehungen sowie die Digitalisierung der Gesellschaft. Dabei sei laut Hochschule allen rechtlichen Veranstaltungen gemein, dass sie die kritische Auseinandersetzung mit den berechtigten Interessen der Betroffenen, nicht nur, aber in erster Linie mit Blick auf die Privatwirtschaft, fördern und damit aufzeigen, was die Voraussetzung für ein gesellschaftliches Zusammenleben auf der Grundlage einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bildet.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen laut Hochschule im rechtlichen Bereich den bewährten Modellen. Das Lernen erfolge im juristischen Bereich weiterhin überwiegend durch die Beschäftigung mit Texten in Lehrbüchern, aber auch Urteilstexten. Der Bezug zur Lebenswirklichkeit soll durch lebensnahe Fallbeispiele hergestellt werden, die auch der gesellschaftlichen Entwicklung, besonders im Zuge der Digitalisierung Rechnung tragen. Die zu erlangenden Kompetenzen einer/s Wirtschaftsjurist/in umfassen die Befähigung, mit komplexen Sachverhalten umzugehen, schlüssige, d.h. vor allem widerspruchsfreie Antworten auf Rechtsfragen zu finden und diese Antworten verständlich zu vermitteln. Das setzt unter anderem ein ausreichendes Maß an Textverständnis und Ausdrucksvermögen voraus, was insbesondere durch die Prüfungsform Klausur, aber auch die Hausarbeit, das Referat und die mündliche Prüfung erreicht und festgestellt werden soll.

Die Hochschule berichtet, dass bei der Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere neue Veranstaltungen aufgenommen wurden. Diese sollen aktuelle Trends aufnehmen und den Absolventen/innen eine fundierte und zeitgemäße Ausbildung bieten. Konkret wurden etwa die Themen „Datenschutz“, „Innovationsmanagement“, „Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union“ oder auch „Wettbewerbsrecht (der EU)“ aufgenommen. Hierfür wurden inzwischen als weniger relevant zu bewertende Themen, etwa das bisher breit vorhandene Kapitalmarktrecht, aufgegeben.

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Dokumentation

Die Hochschule erläutert, dass sich das Curriculum in vier Teilcurricula gliedert: Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspsychologie und Schlüsselqualifikationen.

Im Grundstudium erfolgt laut Hochschule eine grundsätzliche Wissensvermittlung. Dieses Wissen kann im ersten Praxisssemester durch Anwendung gefestigt werden. In den weiteren Theoriesemestern (Hauptstudium) sollen aufbauend auf diesem Wissen und den Fähigkeiten Problemlösungs- und Handlungskompetenzen entwickelt werden sowie das Wissen in den für die spätere Tätigkeit besonders relevanten Bereichen vertieft werden.

Durch die Modulgestaltung sollen fachlich nahestehende Inhalte gebündelt und Gemeinsamkeiten der jeweiligen Bereiche auch fachübergreifend (z.B. zwischen Personalmanagement und Personalpsychologie) verdeutlicht werden. Die Bezugnahme soll es überdies ermöglichen, mit fortschreitendem Wissensstand in einen fachlichen Diskurs mit den Lehrenden und Kommilitonen/innen zu treten.

Die mit dem Studienprogramm angestrebte Gesamtqualifikation der Studierenden, zur Ausübung von operativen Tätigkeiten in den Human Resources Bereichen in Unternehmen und sonstigen Organisationen befähigt zu sein, soll mit den Modulen insbesondere wie folgt verwirklicht werden:

Die Vermittlung der rechtlichen Fachkompetenz beruht zum einen auf dem juristischen Grundlagenstudium (Module „Grundlagen Recht“ „Öffentliches Recht“, „Schuldrecht“, „Sachenrecht“, „Handels- und Gesellschaftsrecht“). Zudem sollen darauf aufbauend und ergänzend arbeitsrechtliche Grundlagen geschaffen werden (Module: „Einführung in das Arbeitsrecht“, „Grundlagen im Arbeitsverhältnis“, „Kollektives Arbeitsrecht“). Zum anderen sollen diese mit den für die Praxis besonders relevanten arbeitsrechtlichen und arbeitsrechtsnahen Spezialthemen vertieft werden (Module: „Spezielles Individualarbeitsrecht und Kündigungsschutzrecht“, „Sicherheit und Vorsorge im Arbeitsverhältnis“, „Arbeitsrecht in der Praxis und in der Unternehmenskrise“, „Recht der Entgeltzahlung“). Das juristische Grundlagenstudium soll den Studierenden zudem Methodenkompetenzen insbesondere in Form von Abstraktions-, Transfer- und Strukturierungsfähigkeiten vermitteln, wie z.B. durch Erlernen der Subsumtionstechnik, der Gesetzes- und Vertragsauslegung und des Verfassens wissenschaftlicher Arbeiten. Im Bereich der arbeitsrechtlichen Module mit Spezialthemen stehen laut Hochschule methodisch vor allem die Entwicklung von analytischen Fähigkeiten, Rhetorik und Präsentationstechniken im Vordergrund. Insbesondere diese Module sollen auch der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen der Studierenden dienen, indem sie durch Gruppen- und Partnerarbeiten, Diskussionsrunden, Präsentationen etc. Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten erwerben sowie durch die Vermittlung von typischen Interessenlagen, Konfliktlösungen und Verhandlungstaktiken Kompetenzen wie Empathie, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit entwickeln sollen.

Zudem sollen die Studierenden wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen erwerben (Module „Grundlagen der Unternehmensführung“, „Grundlagen des Rechnungswesens“). In dem Modul „Grundlagen der Wirtschaftspsychologie“ sollen grundlegende (wirtschafts-) psychologischen Theorien und Konzepte vermittelt werden.

Der Einstieg in das Personalmanagement erfolgt im Modul „Grundlagen Personalmanagement und HR Analytics“. Das Modul „Grundlagen der Zusammenarbeit in Organisationen“ beinhaltet sozial- und kommunikationspsychologische Grundlagen der Interaktion zwischen Individuen und innerhalb von Arbeitsgruppen sowie Grundlagen des Konfliktmanagements und der Wirtschaftsmediation. Die Inhalte tragen dazu bei, dass die Studierenden Kommunikation und Zusammenarbeit gezielt fördern sowie anleiten und mit Konflikten konstruktiv umgehen und diese lösen können.

Weitere grundlegende Handlungsfelder des Personalmanagements werden in den Modulen „Personalgewinnung, -auswahl und -bindung“ sowie „Personalentwicklung“ abgebildet.

Im Modul „Personalplanung und Leistungs- und Vergütungsmanagement“ sollen die stärker personalwirtschaftlich/quantitativ orientierten Handlungsfelder des Personalmanagements

behandelt werden. Im Modul „Aktuelle Herausforderungen an das Personalmanagement“ sollen die bereits vermittelten Aspekte des Personalmanagements zusammengeführt werden mit relevanten volkswirtschaftlichen, klassisch betriebswirtschaftlichen und aktuellen Fragestellungen aus dem Personalmanagement. Das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und Praxis und leistet einen Beitrag dazu, praktische Fragestellungen mit wissenschaftlich Methoden zu bearbeiten.

Bei der Weiterentwicklung des Studienganges wurden laut Hochschule insbesondere neue Veranstaltungen aufgenommen. Diese sollen aktuelle Trends aufnehmen und den Absolventen/innen eine fundierte und zeitgemäße Ausbildung anbieten. Konkret wurde etwa eine Veranstaltung zur Datenauswertung und Erkenntnisgewinnung aufgenommen und viele Module inhaltlich überarbeitet. Hierfür wurden inzwischen als weniger relevant zu bewertende Themen aufgegeben.

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Dokumentation

Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden ein breites Basiswissen in den Bereichen Zivil- und öffentliches Recht, Steuerrecht, Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und Bankenwesen zu vermitteln.

Daher ist der Studiengang laut Hochschule darauf angelegt, dass die Studierenden in den Bereichen Recht, und insbesondere im Zivilrecht und öffentlichen Recht, im Steuerrecht, im Finanzwesen, im Rechnungswesen, im Controlling und in der Wirtschaftsprüfung, im Banken- und Investitionsbereich sowie in der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre ein breites Basiswissen erhalten.

Die Veranstaltungen und Vorlesungen sind laut Hochschule anwendungs- und praxisorientiert. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, in den Unternehmen, in denen sie ihre Praktika absolvieren, und später in den Firmen, in denen sie arbeiten, unmittelbar gewinnbringend ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Um den juristischen Schwerpunkt für den Abschluss eines Bachelor of Laws zu gewährleisten, überwiegen laut Hochschule die juristischen die nicht-juristischen Fächer.

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte soll insbesondere durch Vorlesungen und Übungen bzw. Projektarbeiten in Form von Einzel- und Gruppenarbeiten erfolgen. Diese werden mit praxisorientierten Fallbeispielen kombiniert und können durch Tutorien und Seminare ergänzt werden.

Bei der Weiterentwicklung des Studienganges wurden neue Veranstaltungen aufgenommen. Diese sollen aktuelle Trends aufnehmen und den Absolventen/innen eine fundierte und zeitgemäße Ausbildung anbieten. Konkret wurden etwa Veranstaltungen zum Bereich Statistik, Verbrauchsteuern oder im Bereich des Bilanzsteuerrecht aufgenommen und viele Module inhaltlich überarbeitet. Hierfür wurden inzwischen als weniger relevant zu bewertende Themen aufgegeben. Die weitere Fokussierung auf den Bereich des Steuerrechts geht laut Hochschule nicht zuletzt auf die neu einzurichtende Professur im Bereich des Steuerrechts zurück.

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Dokumentation

Bis zum Sommersemester 2020 beinhaltete der Masterstudiengang International Law and Business die drei Vertiefungsrichtungen: Wirtschaftsrecht, Recht, Personalmanagement und -psychologie sowie Recht, Finanzmanagement und Steuern. Seit Wintersemester 2020/21 werden diese Vertiefungsrichtungen als eigenständige Masterstudiengänge angeboten. Der jetzige Masterstudiengang International Law and Business führt die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht fort. Hierdurch konnte laut Hochschule eine noch stärkere Fokussierung auf die relevanten Inhalte erfolgen.

Das Recht als ein wesentliches Element einer demokratischen und sozialstaatlichen Ordnung soll den Studierenden im Vergleich zum Bachelorstudiengang vertieft und fokussiert vermittelt werden, so dass die Absolventen/innen die Befähigung erhalten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten. Dazu sollen insbesondere die grundlegenden Veranstaltungen des ersten Semesters beitragen. Daneben werden Rechtsgebiete behandelt, die laut Hochschule gegenwärtig und zukünftig die Gesellschaft prägen werden, wie insbesondere die Digitalisierung unserer Gesellschaft und deren Auswirkungen auf das Immaterialgüterrecht. Absehbare, aber noch nicht ausreichend rechtlich zu bewertenden Entwicklungen finden Eingang in die Lehrinhalte und werden darauf überprüft, ob sie mit den gegebenen rechtlichen Grundlagen zureichend bewertet werden können. Dabei ist laut Hochschule allen rechtlichen Veranstaltungen gemein, dass sie die kritische Auseinandersetzung mit den berechtigten Interessen der Betroffenen, nicht nur, aber in erster Linie mit Blick auf die Privatwirtschaft, fördern und damit aufzeigen, was die Voraussetzung für ein gesellschaftliches Zusammenleben auf der Grundlage einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bildet.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen laut Hochschule im rechtlichen Bereich den bewährten Modellen. Das Lernen erfolgt im juristischen Bereich weiterhin überwiegend durch die Beschäftigung mit Texten in Lehrbüchern, aber auch Urteilstexten. Den Bezug zur Lebenswirklichkeit soll durch lebensnahe Fallbeispiele hergestellt werden, die auch der gesellschaftlichen Entwicklung, besonders im Zuge der Digitalisierung Rechnung tragen. Für die Prüfungsformen seien dies insbesondere die Klausur, aber auch die Hausarbeit, das Referat und die mündliche Prüfung. Die zu erlangenden Kompetenzen einer/s Wirtschaftsjurist/in umfassen laut Hochschule die Befähigung, mit komplexen Sachverhalten umzugehen, schlüssige, d.h. vor allem widerspruchsfreie Antworten auf Rechtsfragen zu finden und diese Antworten verständlich zu vermitteln. Das setze unter anderem ein ausreichendes Maß an Textverständnis und Ausdrucksvermögen voraus, was durch die genannten Prüfungsformen erreicht und festgestellt werden soll.

Die Studierenden erhalten ein Angebot verschiedener Lehrmaterialien (Skripte, Präsentationen Lehrbücher in gedruckter Form und digitale) sowie auch die Unterstützung durch Tutorien und Übungen.

Die folgenden Module werden absolviert: „Sources of European and International Law“, „Internationaler Handel, Finanzierung und Strategisches Verhandeln“, „Rechtsrahmen des Binnenmarktes und E-Commerce-Law“, „Entrepreneurship and Innovation Management“, „Gemeinsame Handels- und Zollpolitik der EU“, „Internationales Wirtschaftsrecht (II und III)“ sowie „Recht und

Marketing in der Informationsgesellschaft“. Im dritten Semester wird die Masterarbeit angefertigt (30 LP).

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Dokumentation

Der Masterstudiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie führt seit dem Wintersemester 2020/21 eine bisherige Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs International Law and Business als eigenständiger Studiengang weiter.

Er richtet sich an angehende Führungskräfte aus allen Zweigen der Wirtschaft, die Aufgaben im Human Resources (HR)-Umfeld übernehmen möchten.

Der Studiengang besteht aus Lehrmodulen mit den Schwerpunkten Recht, Wirtschaft mit Schwerpunkt Personalmanagement sowie Arbeits- und Organisationspsychologie („Personalpsychologie“). In diesen soll der Umgang mit typischen Problemstellungen des Themengebiets gemeinsam und interaktiv entwickelt werden. Die Module sollen neben der Vertiefung von Wissen insbesondere dem Aufbau von Problemlösungs- und Handlungskompetenzen dienen.

Die Prüfungen bestehen laut Hochschule aus der selbständigen Erarbeitung und Präsentation von Sachverhalten aus den Themengebieten, der eigenständigen Lösung typischer Problemsituationen einzeln oder im Team sowie der Aufbereitung, Präsentation und Verteidigung der gefundenen Ergebnisse. Insbesondere muss neben der Fachkompetenz (besondere fachliche Tiefe, wissenschaftliche Fundierung) die Problemlösungskompetenz, fallweise auch bei Unsicherheit bzw. unvollständiger Information beim Umgang mit den gestellten Themen, unter Beweis gestellt werden; bei Arbeiten im Team zudem die Kommunikations- und Kooperationskompetenz. Besonders im zweisemestrigen Studierendenprojekt wird die Verzahnung der zu erwerbenden Fach-, Methoden-, sozialen und persönlichen Kompetenzen deutlich und für die Studierenden unmittelbar erfahrbar.

Die folgenden Module werden absolviert: „Unternehmensführung“, „HR-Exzellenz: Strategische Gestaltungsaufgaben im Personalmanagement“, „Konfliktlösung im Arbeitsrecht“, „Gestaltung und Grenzen im Arbeitsrecht“, „Internationales Arbeitsrecht“, „Corporate Governance“ sowie „Psychologische Herausforderung der sich verändernden Arbeitswelt“. Hinzu kommt das Modul „Forschungs-/Beratungsprojekt“, in dem unter den Schwerpunkten „Forschung“, „Beratung“ und „Recht“ gewählt werden kann. So steht den Studierenden eine gewisse Möglichkeit offen, sich zu spezialisieren. Im dritten Semester wird die Masterarbeit angefertigt (30 LP).

Der Master of Arts wird neben Gesellschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Kulturwissenschaften insbesondere als Abschluss für wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge vergeben. Wirtschaftswissenschaftliche Vorlesungen machen laut Hochschule mit 21 LP die Hälfte der nicht wählbaren Module dieses Masterstudiengangs aus. Außerdem nehmen rechtswissenschaftliche (21 LP) und psychologische (9 LP) Vorlesungen einen signifikanten Raum im Curriculum des Masterstudiengangs ein. Die Hochschule erläutert, dass der Master of Arts daher der zu wählende Abschluss sei.

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Dokumentation

Der Masterstudiengang Finance, Tax and Company Law führt seit dem Wintersemester 2020/21 eine bisherige Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs International Law and Business als eigenständiger Studiengang weiter.

Ziel des Masterstudiengangs ist es laut Hochschule, die Studierenden zu befähigen, später die Geschäftsführung in kleinen und mittleren Unternehmen zu übernehmen. Die Studierenden sollen aufbauend auf dem dazugehörigen Bachelorstudiengang vertiefte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen erwerben, die ein/e kaufmännische/r Geschäftsführer/in eines Unternehmens abdecken muss.

Die Lehrveranstaltungen erfolgen laut Hochschule auf wissenschaftlicher Basis und sind anwendungs- und praxisorientiert. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, sich in den Unternehmen in die Aufgabengebiete aus den Feldern Recht, Finanzen und Steuern einzuarbeiten und aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz Führungsaufgaben zu übernehmen.

Die folgenden Module werden absolviert: „Corporate Finance, Sustainable Development Goals und Corporate Governance“, „Corporate Tax Law“, „Konzernrechnungslegung und Konzernsteuerrecht“, „Wirtschaftsprüfung, Jahresabschlussanalyse, Bilanzpolitik“, „Management of Financial Institutions“, „Schlüsselqualifikationen“ sowie „Seminar - Current Issues of Finance, Tax and Law“. Im dritten Semester wird die Masterarbeit angefertigt (30 LP).

Die Studierenden erhalten laut Hochschule durch die breite Vertiefung die für die angestrebten beruflichen Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten. Gleichzeitig überwiegen die juristischen Fächer, sodass es dadurch gerechtfertigt sei, den Titel des Masters of Law zu erwerben.

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte soll insbesondere durch Vorlesungen und Übungen bzw. Projektarbeiten in Form von Einzel- und Gruppenarbeiten erfolgen. Diese werden mit praxisorientierten Fallbeispielen kombiniert und können durch Tutorien und Seminare ergänzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in den sechs Studiengängen Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Alle sechs Curricula werden als zielführend erachtet. Die wenigen beschriebenen Änderungen der Studiengangskonzepte erachtet die Gutachtergruppe als nachvollziehbar und gut. Insbesondere begrüßt die Gutachtergruppe, dass der ursprüngliche Masterstudiengang International Law and Business (mit drei Vertiefungsrichtungen) nun in drei eigenständige Masterstudiengänge aufgeteilt wurde. Auf diese Weise können die Studierenden sich ein konturierteres Profil erarbeiten.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass in den sechs Studiengängen durchaus verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Insgesamt erscheint das Prüfungssystem allerdings klausurlastig. Wie unter 2.2.2.5 (Prüfungssystem) dargelegt empfiehlt die Gutachtergruppe, die Varianz

der Prüfungsformen weiter zu steigern, ohne dabei die Anzahl der Prüfungen zu erhöhen. Die Anwendung der Prüfungsform Hausarbeit sollte weiter ausgebaut werden, auch um die Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter zu stärken und um auf die Anfertigung der Abschlussarbeit vorzubereiten. Zudem wird der verstärkte Einsatz von mündlichen (Gruppen-)Prüfungen als sinnvoll erachtet.

Die stichprobenartige Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der Studiengänge ergab insgesamt ein angemessenes Niveau der Absolventen/innen. Allerdings drängte sich der Gutachtergruppe der Eindruck auf, dass die Studierenden (zumindest in den vorliegenden Abschlussarbeiten) nur eingeschränkt mit aktueller Rechtsprechung arbeiten. Größtenteils fehlte ein Rechtssprechungsverzeichnis. Aus Sicht der Gutachtergruppe gehört die Auseinandersetzung mit dem juristischen Schrifttum und der Rechtsprechung zu den grundlegenden rechtswissenschaftlichen Arbeitsweisen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Studierenden noch stärker dazu anzuleiten, bei Arbeiten mit rechtlichem Fokus die Rechtsprechung zu berücksichtigen. In die Arbeiten mit wirtschaftlichem Fokus könnten noch mehr wissenschaftliche Artikel aus dem englischen Sprachraum aufgenommen werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass einige Module der Masterstudiengänge "International Law and Business" sowie "Finance, Tax and Company Law" in englischer Sprache durchgeführt werden. Insbesondere der Masterstudiengang "International Law and Business" adressiert u.a. internationale Inhalte. Die Hochschulvertreter/innen berichteten zudem von einer Internationalisierungsstrategie. Insgesamt scheint die Internationalisierung aber eher wenig ausgebaut zu sein. Wie unter 2.2.2.2 (Mobilität) dargelegt empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule daher, ihre Bemühungen zur Internationalisierung weiter zu verstärken. Dies gilt insbesondere für die beiden Masterstudiengänge International Law and Business sowie Finance, Tax and Company Law, die internationale Inhalte adressieren.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Vertiefungsmöglichkeiten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht („Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ und „Wirtschaftsrecht der EU“, je 27 LP). Auch im Masterstudiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie wird durch das Modul „Forschungs-/Beratungsprojekt“ (9 LP) eine gewisse Spezialisierung ermöglicht.

Die Qualität der Modulbeschreibungen ist insgesamt zufriedenstellend. Zur Information von Studierenden und Außenstehenden könnte die Hochschule erwägen, Literaturangaben (zumindest die Standardliteratur) in die Beschreibungen aufzunehmen.

Die Hochschule hat eine Liste der Partnerunternehmen für die Praxissemester der Bachelorstudiengänge vorgelegt. Die Gutachtergruppe lobt die umfangreichen und ausgewogenen Praxiskontakte. Auch die Etablierung von zwei Praxissemestern in den Bachelorstudiengängen unterstreicht den Anwendungsbezug der Studiengänge.

Die Gutachtergruppe gelangte zur Einschätzung, dass die Studierenden aller sechs Studiengänge gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Beispielsweise erledigen die Studierenden Gruppen- und Partnerarbeiten. Auch Fallstudien werden bearbeitet. In Diskussionsrunden oder durch Präsentationen etc. werden Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten trainiert.

Die Gutachtergruppe sieht die hochschulweite Einführung der Lernplattform Moodle positiv. Durch das „Corona-Jahr“ wurde die Akzeptanz und Nutzung digitaler Hilfsmittel erheblich forciert. Hier könnte die Hochschule noch weiter gehen. Unabhängig von der Corona-Situation empfiehlt die Gutachtergruppe, die systematische Digitalisierung als sinnvolle Ergänzung der Präsenzlehre voranzutreiben. Die interaktiven Möglichkeiten der gewählten Lehr- und Lernplattform Moodle sollten mit Engagement weiter betrieben und flächendeckend stärker verankert werden. Hierzu sollte es sowohl für Lehrende als auch für Studierende Hilfen und Einführungskurse geben.

Die Gutachtergruppe begrüßt das interdisziplinäre und ausgewogene Studienangebot der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule. Insbesondere die beiden Studiengänge „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ bestechen durch ihre mutige Kombination aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie. Damit können sich diese Studiengänge sehr gut profilieren. Zudem werden in allen Studiengängen aktuelle Themen aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten noch stärker dazu angeleitet werden, bei Arbeiten mit rechtlichem Fokus die Rechtsprechung zu berücksichtigen.
- Die Digitalisierung sollte weiter vorangetrieben werden. Die interaktiven Möglichkeiten der gewählten Lehr- und Lernplattform Moodle sollten mit Engagement weiter betrieben und flächendeckend stärker verankert werden. Hierfür sollten Lehrenden und Studierenden Hilfen und Einführungskurse angeboten werden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Studienkonzept der drei Bachelorstudiengänge sieht im vierten (bzw. fünften) und siebten Semester jeweils ein Praxissemester vor. Die Hochschule gibt an, dass aufgrund der Dauer und Lage im Studienverlaufsplan beide Praxissemester bei Bedarf optimal der Mobilität dienen und auch dafür explizit vorgesehen seien. Möglich sind Praxis- oder Studiensemester im Ausland. Schließen Studierende ihr Studium im Ausland mit mindestens 20 LP ab, so erfolgt die Anerkennung als Praxissemester.

Hierdurch soll laut Hochschule unter Wahrung einer gewissen Flexibilität sichergestellt werden, dass Studierende in dieser Zeit ihre sprachlichen Fähigkeiten im Ausland stärken können – dies vor dem Hintergrund eines immer internationaleren Arbeitsmarktes, der auch den Absolventen/innen der Ostfalia Hochschule die Möglichkeit bieten soll, durch die erworbenen sprachlichen Fähigkeiten eine berufliche Perspektive im Ausland zu suchen. Zudem begrüßt die Hochschule neben dem wissenschaftlichen Mehrgewinn, dass Studierende im Ausland wichtige zusätzliche Kompetenzen wie Durchsetzungsfähigkeit, Selbstbehauptung und -organisation in einem

fremden Umfeld erwerben, die zu einer Festigung der Persönlichkeit beitragen – dies alles im Hinblick auf eine spätere berufliche Perspektive, die auch durch die inländischen Praktika erreicht werden soll.

Auch außerhalb der Praxissemester werden Auslandsaufenthalte ermöglicht.

Internationalisierung werde laut Hochschule durch die Fakultät generell umfangreich gefördert. Zu diesem Zweck habe sich die Fakultät ein Internationalisierungskonzept gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die befragten Studierenden fühlen sich umfangreich und gut über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes informiert. Die Gutachtergruppe bedauert, dass dennoch nur sehr wenige Studierende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Sie empfiehlt der Hochschule, ihre Bemühungen zur Internationalisierung weiter zu verstärken. Dies gilt insbesondere für die beiden Masterstudiengänge International Law and Business sowie Finance, Tax and Company Law, die internationale Inhalte adressieren. Insbesondere diese Studierenden werden später voraussichtlich in internationalen Kontexten arbeiten, d.h. mit ausländischen Zulieferern, Kunden, Partnern und Kollegen. Auch die Mobilität der Studierenden sollte noch weiter gestärkt und unterstützt werden.

Die Prüfungsordnungen regeln jeweils unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Unter § 6 (2) der Bachelorprüfungsordnung heißt es jedoch: *„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis nach § 19 BPO sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu denen nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen bestehen. (...)“*

Im Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz wurde 2016 festgestellt, dass die Lissabon-Konvention keine Einschränkung der Anerkennung von Prüfungsleistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht¹⁹. Allerdings kann eine Anerkennung von Modulen nach diesen Vorgaben ausgeschlossen werden, die das Qualifikationsprofil eines Studiengangs in besonderer Weise prägen (z.B. die Abschlussarbeit). Daher akzeptiert die Gutachtergruppe den pauschalen Ausschluss der Abschlussarbeit²⁰.

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte der Passus der Prüfungsordnung so interpretiert werden, dass Bachelorarbeit sowie Praxissemester pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Dies sähe die Gutachtergruppe kritisch. Es ist aber auch eine andere Lesart möglich: Anerkannt werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester. Die Ostfalia Hochschule gibt an, dass die zweite Lesart intendiert ist²¹. Die Gutachtergruppe begrüßt die korrekte Anwendung der Lissabon-Konvention. Sie weist lediglich auf die missverständliche

¹⁹ Rundschreiben des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 6.10.2016, http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Lissabon_Konvention.pdf

²⁰ Dies gilt auch für die Masterarbeit.

²¹ Zur Klärung des Sachverhaltes schreibt die Ostfalia Hochschule am 19. Januar 2021: *„Aus unserer Sicht besagt die Formulierung, dass Praxissemester angerechnet werden, und so wird dies auch von der Fakultät gehandhabt. Wenn es beabsichtigt gewesen wäre, Praxissemester nicht anzurechnen, müsste es doch so formuliert sein: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis nach § 19 BPO und des Praxissemesters“. Durch das „sowie“ ist unserer Meinung nach klar, dass die Praxissemester eine Ergänzung zu der Aufzählung derjenigen Leistungen darstellen, die angerechnet werden.“*

Formulierung hin und empfiehlt, den § 6 (2) der Bachelorprüfungsordnung eindeutiger und unmissverständlich zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre Bemühungen zur Internationalisierung weiter verstärken. Auch die Mobilität der Studierenden sollte noch weiter gestärkt und unterstützt werden.
- Für die drei Bachelorstudiengänge: Der § 6 (2) der Bachelorprüfungsordnung sollte eindeutiger und unmissverständlich formuliert werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Fakultät Recht über 18 Professuren verfügt, wobei weitere Berufungsverfahren derzeit anhängig sind. Des Weiteren sind eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und mehr als 15 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an der Fakultät beschäftigt. Hinzu kommen mehrere in der Praxis tätige Lehrbeauftragte. Durch diese Mischung soll eine hohe Verbindung von Forschung, Praxis und Lehre entsprechend dem Profil der Fakultät als Teil einer Fachhochschule in allen Studiengängen gewährleistet werden.

Die Hochschule hat den Antragsunterlagen ihre Richtlinie für Berufungsverfahren beigelegt.

Hinsichtlich der Personalentwicklung verweist die Hochschule vor allem auf die Angebote des ZELL – Zentrum für erfolgreiches Lernen und Lehren. Diese Angebote stehen allen lehrenden Fakultätsangehörigen offen und werden laut Hochschule rege nachgefragt. Ziel des Zentrums ist es, internen wie externen Lehrenden durch (fach-)didaktische Weiterbildungen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen es ihnen gelingt, Lehrinhalte auf adäquaten Wegen an die Studierenden heranzutragen und nachhaltig zu verankern.

Aufgrund der Corona-Situation wurden zahlreiche zusätzliche Kurse zu digitaler Lehre organisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Gutachtergruppe stellt eine angemessene und gute personelle Ausstattung für die sechs Studiengänge fest. Auch zahlenmäßig konstatiert sie ein gutes Betreuungsverhältnis.

Besonderes positiv sieht die Gutachtergruppe die ausgeprägte Interdisziplinarität des Lehrkörpers (Recht, Wirtschaftswissenschaften, Psychologie). Mehrere Lehrenden sind zudem in der angewandten Forschung aktiv.

Wie unter 2.2.5 dargestellt bedauert die Gutachtergruppe, dass Frauen in der Professorenschaft deutlich unterrepräsentiert sind. Hier sollte die Hochschule weitere Anstrengungen unternehmen, geeignete Bewerberinnen anzusprechen.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik. Erfreulich ist, dass das Angebot des ZELLS auch den Lehrbeauftragten offensteht. Lebensläufe von Lehrbeauftragten wurden leider nicht vorgelegt. Positiv wird aber gesehen, dass nicht nur die Fakultät die Qualifikation der Lehrbeauftragten prüft, sondern eine weitere zentrale Prüfung durch die Hochschule erfolgt.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Einführung des Lernmanagementsystems Moodle an der Fakultät zum Wintersemester 2018/19 Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit eröffnet habe, Blended Learning Elemente in die Lehre zu integrieren und Studierende im Selbststudium anzuleiten und zu unterstützen. Zuvor wurde Stud.IP genutzt.

Den Studierenden steht am Standort Wolfenbüttel eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung. Dort sind 12.179 juristische und wirtschaftswissenschaftliche Bände sowie 42 Zeitschriften im Abonnement einseh- bzw. ausleihbar. Ergänzt wird der Bestand an Printmedien durch zahlreiche E-Books und Datenbanken aus den Gebieten Recht, Wirtschaft und Psychologie (z.B. E-Books der Verlage Springer, De Gruyter, Vahlen sowie die Datenbanken Beck Online, Juris, Wiso, Nexis, PsyJournals). Die Datenbanken und E-Book Pakete sind im Hochschulnetz für die Lehrenden und Studierenden frei verfügbar und können zum Lernen und Lehren als Hilfsmittel herangezogen werden.

Der Gesamtetat für Bücheranschaffungen und Zeitschriftenabonnements beläuft sich laut Hochschule für das Jahr 2019 auf 169.013,00 Euro, davon 9.000,00 Euro für die Abonnements der Print-Zeitschriften und 59.183,00 für elektronische Medien wie E-Books, E-Journals und Datenbanken.

Die Bibliothek bietet laut Hochschule eine umfassende Beratung – persönlich, per E-Mail oder telefonisch – so dass alle Fragen zu Ausleihfristen, individuellen Recherchen, der schnellen Beschaffung von Literatur, der Fernausleihe usw. beantwortet werden. Die Wochen-Servicezeit im Semester beträgt 39,5 Stunden. Die technische Ausstattung der Bibliothek enthält Leseplätze mit Internetanschluss, flächendeckendes WLAN, drei Drucker-Kopierer, einen Buchscanner bis DIN A3 sowie Online-Zugänge zu Katalogen, Datenbanken und dem Nutzerkonto.

Die Hochschule gibt an, dass (finanzielle) Ressourcen der Fakultät insbesondere auch für Beratungsangebote aufgewendet werden. Dies betrifft z.B. die dauerhafte Finanzierung von Stellen für studierendenunterstützende Angebote (Lerncoach, Studieneingangsphasenkoordination, Tutorien, Aufteilung von Lehr- und Lerngruppen).

Die Hochschule hat im Anlagenband Listen zur Ausstattung mit Räumen und zur Bibliotheksausstattung vorgelegt. Da die Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz ausfallen musste, hat die Hochschule Gebäude und Räumlichkeiten zusätzlich mit Fotos dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die befragten Studierenden berichteten, sehr zufrieden mit der sächlichen und räumlichen Ausstattung zu sein. Die Räumlichkeiten seien zudem barrierefrei.

Auf Grund der Aktenlage, der Fotos und der Gespräche hat die Gutachtergruppe keine Zweifel, dass die Studiengänge über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Die Räumlichkeiten verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In den Studiengängen kommen unterschiedliche Prüfungsformen zur Anwendung (Klausur – auch als Antwort-Wahl-Verfahren, Hausarbeit und Einsendearbeit, Mündliche Prüfung und Referat, Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise, Kombinationsprüfung, Gruppenprüfung sowie Praxisbericht). Die Prüfungsformen werden unter § 7 der Prüfungsordnungen definiert.

Die Hochschule gibt an, dass die Vielfalt der Prüfungsformen Alternativen zu den typischerweise in juristischen Studiengängen stark repräsentierten Klausuren schaffen. Diese seien zwar ein sinnvolles Mittel der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Prüfung, werden aber mit Blick auf eine umfassende Kompetenzvermittlung – wo möglich und sinnvoll – durch Alternativen ergänzt. So werde der Anforderung an Wirtschaftsjuristen/innen Rechnung getragen, verschiedene juristische Probleme inhaltlich und zeitlich adäquat zu lösen.

Die Kombinationsprüfung setze laut Hochschule auf eine vernetzte Betrachtungsweise der relevanten Sachverhalte, so dass Referate, Klausuren und Einsendeaufgaben kombiniert werden. Auch seien hier Diskussionsanteile enthalten (in der Regel auf Basis von Fallbeispielen, ggf. ergänzt durch mündliche Prüfungen). In dem Fall, wo auch Referate als alternative Prüfungsform eingesetzt werden, stelle die Kombinationsprüfung sicher, dass Studierende entsprechend der insgesamt vergebenen Leistungspunkte quantitativ hinreichend geprüft werden und auch qualitativ so geprüft werden, dass die Studierenden die Kompetenz erwerben, den gesamten

Modulinhalt zu verstehen und nicht nur ihr Referatsthema ausreichend beherrschen müssen. Die Kombinationsprüfung solle zudem dem „Bulimie“-Lernen entgegenwirken.

Die Hochschule begründet den dennoch häufigen Einsatz von Klausuren damit, dass in der späteren beruflichen Tätigkeit erfahrungsgemäß die Kompetenz zu schriftlicher Ausdrucksweise eine besondere Bedeutung habe.

Alle Studiengänge beinhalten einige Module, die zwei oder drei Prüfungsleistungen beinhalten. Die Hochschule begründet dies für alle sechs Studiengänge. In der Regel sollen durch den Einsatz verschiedener Prüfungsformen innerhalb eines Moduls verschiedenen Kompetenzen adressiert werden. Mitunter soll das Abprüfen eines umfangreichen Stoffgebietes durch zwei Klausuren entzerrt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine prinzipiell aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind in der Regel modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Gutachtergruppe erachtet das Prüfungssystem insbesondere, aber nicht nur, in den Bachelorstudiengängen als klausurlastig. Sie empfiehlt, die Varianz der Prüfungsformen weiter zu steigern, ohne dabei die Anzahl der Prüfungen zu erhöhen. Hausarbeiten werden bereits in einem gewissen Umfang eingesetzt. Die Anwendung der Prüfungsform Hausarbeit sollte weiter ausgebaut werden. Auch der verstärkte Einsatz von mündlichen (Gruppen-)Prüfungen wird als sinnvoll erachtet. Wünschenswert wäre insgesamt der vermehrte Einsatz von z.B. Haus- und Seminararbeiten, Präsentationen und mündliche Prüfungen anstelle der Klausuren. Insbesondere in wirtschaftsrechtlichen Studiengängen entspricht dies den juristischen Arbeitsmethoden (Quellenstudium) besser. Auch in den Masterprogrammen würde z.B. durch die Aufnahme von Projektarbeiten der wissenschaftliche Charakter noch weiter gestärkt werden können.

Die Gutachtergruppe erkennt zudem an, dass die Hochschule die Anzahl der Prüfungsleistungen mit der Überarbeitung der Studiengänge bereits deutlich reduziert hat. Dies begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich. Aufgrund der im Vergleich zur vorangegangenen Akkreditierung vorgenommenen Reduzierung würdigt und akzeptiert sie das Prüfungssystem, das für einige Module immer noch mehr als eine Prüfungsleistung vorsieht. Auch ist sie der Ansicht, dass unterschiedliche Prüfungsformen (auch in einem Modul) verschiedene Kompetenzen fördern. Dennoch empfiehlt sie, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen, indem die Anzahl der Module, die mehr als eine Prüfungsleistung beinhalten, noch weiter reduziert werden sollte.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte weiter gesteigert werden, ohne dabei die Anzahl der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Es sollten nach Möglichkeit etwas weniger Klausuren zum Einsatz kommen.
- Die Anzahl der Module, die mehr als eine Prüfungsleistung beinhalten, sollte weiter reduziert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Studierbarkeit (auch die Sicherstellung der Einhaltung der Regelstudienzeit) bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt wurde. Insbesondere seien einige Module neu platziert worden, um eine optimierte Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden sicherzustellen. Hierfür wurde eine umfangreiche Befragung zur studentischen Arbeitsbelastung („Evaluationsparcours“) durchgeführt. Zudem wird seit dem Wintersemester 2019/2020 als Teil des Evaluationsbogens die studentische Arbeitsbelastung bei jeder Veranstaltung abgefragt und durch den Studiendekan ausgewertet. Die Überschneidungsfreiheit und Planbarkeit von Veranstaltungen und Prüfungen soll unter anderem durch die Schaffung eines Regelstudienplanes und Regelprüfungsplanes gewährleistet werden, so dass die Termine in der Regel frühzeitig feststehen.

Das Lerncoaching ist eine niedrigschwellige und freiwillige spezifische Form pädagogisch-psychologischer Beratung, welche unter Berücksichtigung der institutionellen Zusammenhänge der Hochschule Studierende bei allen studienbedingten und persönlichen Fragestellungen unterstützen soll. Ausgehend von studienbezogenen und persönlichen Anlässen erarbeitet der/die Lerncoach mit den Studierenden individuell, welche emotionalen, kognitiven und arbeitsorganisatorischen Bedingungen den Erfolg ihres Studiums fördern, und begleitet sie bei der Umsetzung neuer Herangehensweisen. Ziel des Lerncoachings ist es, Studienabbrüchen präventiv zu begegnen sowie die Studienzufriedenheit der Studierenden zu erhöhen.

Die Fakultät bietet zudem für alle Studierenden eine Fachstudienberatung an, welche die allgemeine Studienberatung der Hochschule ergänzt. Die Fachstudienberatung ist in die jeweiligen Disziplinen der Fakultät (entsprechend den Studiengängen) aufgeteilt; dadurch soll eine schnelle und den Besonderheiten der jeweiligen Studiengänge gerecht werdende Beratung auf hohem Niveau sichergestellt werden. Die Leitung der Fachstudienberatung obliegt dem Studiendekan.

Zu einigen Lehrveranstaltungen gibt es begleitende Tutorien. Zudem stehen die Lehrenden für Fragen zur Verfügung.

In den fakultätsweiten „Erstsemester-Willkommenstagen“ erfahren die Studienanfänger/innen alles Wichtige rund um das Studium an der Fakultät. Zudem lernen sie sich in einem ca. dreistündigen Teambuilding-Event in Zusammenarbeit mit der Fakultät Soziale Arbeit und eines externen Partners kennen.

Der/die Studierendeneingangskoordinator/in führt zusammen mit dem/der Lerncoach der Fakultät für die Studierenden im ersten Semester eine semesterbegleitende Veranstaltungsreihe durch. Diese hat das Ziel, den Studierenden wichtiges überfachliches Handwerkszeug zu vermitteln, damit sie einen guten Start ins Studium haben. In der Veranstaltungsreihe wird u.a. juristische Informationsbeschaffung, Klausurentchnik/Gutachtenstil, das Vorgehen bei einer juristischen Hausarbeit, selbstorganisiertes Lernen und Zeitmanagement sowie die Prüfungsvorbereitung vermittelt.

Darüber hinaus stehen Studieneingangsphasen-Koordinator/in und Lerncoach allen Studierenden der ersten Semester zur fachlichen sowie überfachlichen Beratung zur Verfügung.

Ein weiteres Augenmerk in diesem Bereich liegt laut Hochschule auch bei der Unterstützung zur Einhaltung der Regelstudienzeit. Auf Grund der Studierendenstruktur an der Fakultät sind viele Studierende z.B. zur Finanzierung auf eine studienbegleitende Tätigkeit angewiesen. Hier werden individuelle Studienmodelle erarbeitet, gleichzeitig aber auch eine angemessene Prioritätensetzung thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Studierbarkeit erscheint grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten. Nur der Bachelorstudiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie beinhaltet zwei Module, die mit vier LP die Mindestmodulgröße unterschreiten. Die Hochschule begründet dies mit den relativ kleinen Themengebieten. Da diese Module eine Ausnahme bilden und der Studiengang insgesamt gut strukturiert ist, akzeptiert die Gutachtergruppe die beiden kleinen Module.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen prinzipiell die Studierbarkeit. Wie unter 2.2.2.5 (Prüfungssystem) dargelegt empfiehlt die Gutachtergruppe, die Zahl der Module, die mehr als eine Prüfungsleistung beinhalten, weiter zu reduzieren.

Die Gutachtergruppe befürwortet den Einsatz von Kombinationsprüfungen. Diese bestehen zwar aus mehreren Prüfungsbestandteilen, diese sind aber in ihrem Umfang reduziert. Dennoch sollte auch vor dem Hintergrund der Kombinationsprüfungen auf die Gesamt-Prüfungsbelastung der Studierenden geachtet und Überlastungen vermieden werden.

Einige befragte Studierende berichteten, dass Prüfungswiederholungen, gerade auch bei Prüfungen mit mehreren Komponenten, zu Schwierigkeiten führen. Die Gutachtergruppe rät dazu, die Prüfungsdichte durch mehr Terminangebote auch bei Wiederholungen zu entzerren, damit die Wiederholung zu keiner Überlastung führen kann. So sollten bei der Prüfungsplanung auch Wiederholungsprüfungen berücksichtigt werden. Zweitversuche könnten außerhalb der Prüfungszeiträume angeboten werden.

Die befragten Studierenden berichteten, dass es aus ihrer Sicht gut möglich sei, die Studiengänge in der Regelstudienzeit zu absolvieren²². Im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum sah das Prüfungssystem noch weit mehr Prüfungsleistungen vor, was damals zu Überlastungen geführt habe. Daher begrüßt die Gutachtergruppe die bislang erfolgte Reduzierung der Prüfungsleistungen. Dies sollte wie gesagt konsequent weiterverfolgt werden. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung jedoch plausibel und noch angemessen.

Die befragten Studierenden berichteten, dass die sächliche und räumliche Ausstattung sehr gut sei.

²² Zur Erfolgsquote der Studiengänge verweist die Gutachtergruppe auf das Kapitel 2.2.4.

Sehr positiv bewertet die Gutachtergruppe das Angebot des Lerncoachings. Dieses Coaching ist bei den Studierenden bekannt und wird auch in Anspruch genommen. Auch die weiteren Beratungsangebote wie z.B. der Career Service gewährleisten eine gute Betreuung.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihren Studiengängen und ihrer Studiensituation.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge sich an der Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studienbereichen Recht, Wirtschaft, Personal, Personalpsychologie orientiert. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden aufbauend auf den bisherigen Studiengängen an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit, etwa hinsichtlich der Praxisanteile, zum anderen wurden laut Hochschule zur zeitgemäßen Weiterentwicklung aktuelle Themen aufgegriffen und insbesondere (bestehende) Module neu strukturiert.

Die Fakultät Recht-Brunswick European Law School (BELS) versteht sich als interdisziplinär, vereint die in der Fakultät vorhandenen Disziplinen und baut auf diesen Kompetenzen die vorliegenden Studiengänge auf.

Die Hochschule gibt an, dass die Professoren/innen regelmäßig Beiträge zu aktuellen Themen veröffentlichen und wissenschaftliche sowie praxisnahe Vorträge auf Fachkonferenzen halten. Sie forschen anwendungsbezogen, was sich in Publikationen niederschlägt. Auch durch gute Wirtschaftskontakte, sowohl zu einzelnen Unternehmen als auch zu Verbänden, können die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen praxis- wie forschungsnah anreichern. Zudem lehren ausgewählte Praktiker/innen als Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen durch die verschiedenen

beschriebenen Maßnahmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies bestätigt auch ein Blick in die Publikationslisten mancher Lehrender. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Curricula aktuelle Themen aufgreifen. Sie bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der sechs Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Ostfalia Hochschule gibt an, auf Basis ihres 1999 entwickelten Leitbildes erstmalig im Oktober 2006 ein Strategiekonzept verabschiedet zu haben, in dem der Aufbau eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems eine entscheidende Rolle spielte. Dieses wurde kontinuierlich weiterentwickelt und findet wiederum seinen Niederschlag in den Weiterentwicklungen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.

Bzgl. des Bereichs Lehre und Studium werden darin Ziele und Maßnahmen für Lehre und Studium konkretisiert. Insbesondere werden Aspekte zur Reflexion der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge, der Betreuung der Studierenden insbesondere in der Studieneingangsphase, zur Weiterbildung der Lehrenden, u.a. vor dem Hintergrund einer heterogenen Studierendenschaft, sowie der Weiterentwicklung der Lehr-Lernumgebungen adressiert.

Das Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen wird laut Hochschule durch eine Evaluierungsordnung²³ einheitlich geregelt und regelmäßig mindestens einmal jährlich in Form von Befragungen durchgeführt. U.a. ist unter § 6 (6) der Ordnung geregelt, dass die Auswertungsergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. § 3 regelt den Datenschutz. Für die Auswertung der Ergebnisse, die Diskussion mit den Studierenden und die Ableitung etwaiger Verbesserungserfordernisse sind zunächst die einzelnen Lehrenden verantwortlich. Dieser Prozess wird durch das Dekanat der jeweiligen Fakultät unterstützt und begleitet, notwendigenfalls werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden Ziele definiert. Auch werden die Ergebnisse

²³ Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Diese Ordnung wurde im Verkündungsblatt Nr. 08/2017 veröffentlicht.

weiterer Befragungen analysiert und dargelegt, welche Risiken ggf. bestehen und mit welchen Maßnahmen und Instrumenten eine ggf. notwendige Verbesserung erreicht wurde bzw. erreicht werden soll. Verantwortlich für das Evaluationsverfahren der Fakultät und die Erstellung des Lehrberichtes ist die/der Studiendekan/in, wobei der Lehrbericht vom Fakultätsrat beschlossen wird und anschließend der Hochschulleitung zugeht. Über die Maßnahmen und Ergebnisse wird wiederum in den übergreifenden Hochschulgremien berichtet und diskutiert.

Zusätzlich werden weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung ergriffen, u.a. werden die Absolventen/innen zu ihrer Zufriedenheit mit dem abgeschlossenen Studium befragt. Dies erfolgt unmittelbar nach Studienabschluss sowie zwei Jahre nach Studienabschluss.

Darüber hinaus erfolgen Befragungen der Erstsemester, Befragungen von Studierenden im 3. bzw. 4. Fachsemester und Befragungen von Studienabbrecher/innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die sechs Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/innen prinzipiell einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die befragten Studierenden berichteten, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden nicht immer erfolge. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Evaluationsergebnisse gemäß der Evaluationsordnung grundsätzlich an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Die Absolventenbefragungen werden in Kooperation mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durchgeführt. Leider liegen aufgrund geringer Rücklaufzahlen keine belastbaren Ergebnisse auf Studiengangsebene vor. Die Gutachtergruppe nimmt jedoch erfreut zur Kenntnis, dass persönliche Kontakte der Lehrenden zu den Absolventen/innen informell zeigen, dass die Absolventen/innen gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden und sie angemessene Beschäftigungen finden. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Alumni-Arbeit durch Formalisierung zu verbessern. Dies könnte u.a. auch zu belastbareren statistischen Ergebnissen bei den Absolventen- und Alumnibefragungen führen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Im Gespräch wurde deutlich, dass Befragungen der Lehrenden nicht bzw. nicht regelmäßig stattfinden. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, auch dieses Instrument systematisch in das Qualitätsmanagement mit einzubeziehen.

Die Statistiken zeigen, dass in den Studiengängen die Regelstudienzeit deutlich überschritten wird. Dies gilt insbesondere für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Die Hochschule erläutert bzgl. Wirtschaftsrecht: *„Eine mögliche Erklärung liefern hierfür der relativ höhere Anteil an anspruchsvollen, juristischen Fächern sowie die grundsätzlich fehlende Zulassungsbeschränkung. Zugeständnisse beim Niveau der Anforderungen verbieten sich im Interesse des berechtigten Erwartungshorizonts der späteren Arbeitgeber (unsere Absolventen stehen häufiger in Konkurrenz zu Volljuristen). Möglicherweise ist die erhöhte Studiendauer auch darauf zurückzuführen, dass die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsrecht (LLB) häufiger ein*

Auslandssemester machen und/oder darauf verzichten, sich praktische Tätigkeiten als Praxissemester anrechnen zu lassen. Zu beachten ist außerdem, dass im Bereich der Rechtswissenschaften, anders als in anderen Disziplinen, eine naturgemäß strengere Notengebung üblich ist.“
Zahlreiche Studierende gehen zudem Nebentätigkeiten nach, um ihr Studium zu finanzieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Gründe für negative Entwicklungen, in diesem Fall die deutliche Überschreitung der Regelstudienzeit²⁴, systematischer als bisher zu eruieren. Auf der Grundlage valider Erkenntnisse können dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Hemmnisse zu beseitigen. Positiv ist hierbei zu vermerken, dass bereits gute Unterstützungsmaßnahmen wie das Lerncoaching eingeführt wurden.

Als eine weitere Maßnahme wurde in die Bachelorprüfungsordnung unter § 3 (4) u.a. die Regelung aufgenommen, dass nach drei Zählsemestern 20 LP erreicht sein müssen. Dies soll die Studierenden zu einem zügigen Studium bewegen. Die Gutachtergruppe erachtet diese Regelung als angemessen.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Gemäß der Evaluationsordnung sollten die Evaluationsergebnisse regelhaft an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.
- Die Alumni-Arbeit sollte durch Formalisierung verbessert werden.
- Die systematische Lehrendenbefragung sollte in die Palette des Qualitätsmanagements aufgenommen werden.
- Die Hochschule sollte die Gründe für negative Entwicklungen (z.B. die Überschreitung der Regelstudienzeit) systematischer eruieren und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen ergreifen, um mögliche Hemmnisse zu beseitigen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit als strategisches Querschnittsthema der Ostfalia u.a. im Strategiekonzept, in der Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Land Niedersachsen sowie im Gleichstellungskonzept verankert ist. Die Ostfalia Hochschule verfolge das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe auf allen Ebenen. Zur Umsetzung der tatsächlichen Chancengleichheit werde sowohl das Prinzip des Gender Mainstreaming und des Diversity Managements als auch die

²⁴ In ihrer E-Mail vom 9.3.2021 gibt die Ostfalia Hochschule den Hinweis: „Die Überschreitung fällt im Jahr 2019 geringer aus (s. Unterlagen Januar für die Gutachter: WR 2019 (2018 in Klammern): 8,2 (9,5); RPP 8,3 (8,6); RFS 8,2 (9,0), ILB 4,5 (4,6).“

bisherige Frauenförderung als Gesamtkonzept in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule integriert.

Die Umsetzung der vorgenannten Ziele hat laut Hochschule in der Fakultät inzwischen zu einem stark angenäherten Geschlechteranteil in der Personalgruppe des akademischen Mittelbaus und der Verwaltung geführt. In der Gruppe der Professoren/innen dagegen konnte eine entsprechende Anpassung bisher nicht erreicht werden. Ausschreibungen werden so gestaltet, dass Frauen sich angesprochen fühlen. Dadurch habe die Zahl der Bewerberinnen auf Professuren bereits zugenommen. Dennoch seien weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Hochschullehrergruppe notwendig, um dem Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses in der Professoren/innengruppe näher zu kommen. Aus diesem Grunde arbeite die Fakultät unter anderem eng mit dem zentralen Büro für Gleichstellungsangelegenheiten der Ostfalia zusammen.

Die Ostfalia Hochschule ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. Um die Familienfreundlichkeit kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist die Hochschule Mitglied im Netzwerk „Charta Familie in der Hochschule“ geworden und 2018 dem in diesem Rahmen neu gegründeten Verein „Familie in der Hochschule e. V.“ beigetreten. Durch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ im Jahr 2013 hat sich die Ostfalia Hochschule außerdem verpflichtet, sich aktiv für die Wertschätzung der Diversität ihrer Angehörigen einzusetzen. Am Campus Wolfenbüttel steht Lehrenden und Studierenden mit Kind eine Kita zur Verfügung.

Das Gleichstellungsbüro bietet Beratungen zu allen Fragen z.B. zum Studium mit Kind an. An der Fakultät stehen außerdem Kontaktpersonen für Familienfragen sowie der/die Lerncoach zur Verfügung, die ebenfalls Beratung und Unterstützung anbieten. Die hochschulweite Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berät diesen Personenkreis zudem in Zusammenarbeit mit der Fakultät.

Seit 2002 nimmt die Hochschule regelmäßig an der bundesweiten Aktion Girls' Day und Boys' Day (in Niedersachsen: „Zukunftstag für Mädchen und Jungen“) teil.

Der Frauenanteil unter den Studierenden betrage nahezu stetig über 50 %. Vor allem im Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ ist die Frauenquote sehr hoch und liegt durchweg bei über 70 %.

Im Gespräch berichtete die Hochschulleitung, dass sich die Ostfalia Hochschule mit ihrem Projekt PRoProf am Bund-Länder-Programm zur Förderung der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Fachhochschulprofessoren/innen beteilige.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist jeweils unter § 7 der Prüfungsordnungen sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle sechs Studiengänge)

Die Ostfalia Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der sechs Studiengänge umgesetzt werden.

Aus den eingereichten Tabellen geht hervor, dass der Frauenanteil unter den Studierenden in allen zu betrachtenden Studiengängen über 50 % liegt, in „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ bei ca. 70-80 %.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass sich in der Professorenschaft nur zwei Frauen²⁵ befinden, da diese für die weiblichen Studierenden eine Vorbildfunktion übernehmen. Sie begrüßt das Projekt ProProf zur Nachwuchsgewinnung ausdrücklich und empfiehlt, dass Projekt verstärkt auch im Sinne der Gewinnung von Frauen für Professuren und Führungspositionen zu nutzen. Ferner sollte nicht der Eindruck entstehen, dass die Ausgewogenheit von männlichen und weiblichen Identifikationsfiguren auf professoraler Ebene allein eine Aufgabe der beiden Frauen im Team ist. Hingegen bedarf es die gemeinsame Anstrengung von allen Beteiligten, insbesondere den männlichen Hochschulangehörigen, die in ihren Netzwerken potentielle Bewerberinnen identifizieren und ansprechen können.

Dem gegenüber könnte z.B. im Rahmen des „Zukunftstags für Mädchen und Jungen“ darauf hingewirkt werden, mehr junge Männer für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ zu begeistern.

Entscheidungsvorschlag (alle sechs Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Programm PRoProf sollte insbesondere im Sinne der Gewinnung von Frauen für Professuren und Führungspositionen genutzt werden.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

²⁵ In ihrer E-Mail vom 9.3.2021 gibt die Ostfalia Hochschule den Hinweis, dass es drei Professorinnen sind. Zusätzlich werde ab WS 2021/22 eine Verwaltungsprofessorin am RPP-Institut den Frauenanteil in dieser Statusgruppe weiter erhöhen.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ursprünglich sollte die Vor-Ort-Begutachtung am 19. März 2020 am der Ostfalia Hochschule am Standort Wolfenbüttel stattfinden. Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste der Termin abgesagt und verschoben werden. Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, verlängerte der Akkreditierungsrat am 24. März 2020 die Akkreditierungsfrist der Studiengänge Wirtschaftsrecht (LL.B.), Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (LL.B.), Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.) sowie International Law and Business (LL.M./M.A./M.Sc.) um ein Jahr.

Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen konnten am 8. Januar 2021 mittels Videokonferenzen geführt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Vera de Hesselle
Hochschule Bremen, Fakultät 1: Wirtschaftswissenschaften - School of International Business (SiB)
- Prof. Dr. Daniela Eisele-Wijnbergen, LL.M.
HSBA Hamburg School of Business Administration, Department of Strategy & Leadership
- Prof. Dr. jur. Brunhilde Steckler
Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Burkhard Wagener
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bovenden

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Lina Irscheid
Studium an der Universität Potsdam: Rechtswissenschaften, abgeschlossener integrierter Bachelor of Law (LL.B.) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Gesellschaftsrecht)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.²⁶

Erfolgsquote (im Studienjahr 2018)	0,75
Notenverteilung (Studienjahr 2018 (WS 2017/18 + SoSe 2018))	1-1,5: 0% 1,6-2,0: 6,90% 2,1-2,5: 19,20% 2,6-3,0: 56,10% 3,1-3,5: 17,80% 3,6-4,0: 0%
Durchschnittliche Studiendauer (Absolventen/innen im Studienjahr 2018)	9,5 Semester
Studierende nach Geschlecht (im Wintersemester 2018/19)	Männlich: 172 Weiblich: 200

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Erfolgsquote (im Studienjahr 2018)	0,72
Notenverteilung (Studienjahr 2018 (WS 2017/18 + SoSe 2018))	1-1,5: 7,40% 1,6-2,0: 26,50% 2,1-2,5: 33,80% 2,6-3,0: 30,90% 3,1-3,5: 1,40% 3,6-4,0: 0%
Durchschnittliche Studiendauer (Absolventen/innen im Studienjahr 2018)	8,6 Semester
Studierende nach Geschlecht (im Wintersemester 2018/19)	Männlich: 82 Weiblich: 289

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Erfolgsquote (im Studienjahr 2018)	0,49
Notenverteilung (Studienjahr 2018 (WS 2017/18 + SoSe 2018))	1-1,5: 4,60% 1,6-2,0: 16,30% 2,1-2,5: 37,20% 2,6-3,0: 34,90% 3,1-3,5: 7,00% 3,6-4,0: 0%

²⁶ Vgl. Anlagenband S. 618 ff

Durchschnittliche Studiendauer (Absolventen/innen im Studienjahr 2018)	9 Semester
Studierende nach Geschlecht (im Wintersemester 2018/19)	Männlich: 166 Weiblich: 187

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Erfolgsquote (im Studienjahr 2018)	0,69
Notenverteilung (Studienjahr 2018 (WS 2017/18 + SoSe 2018)	1-1,5: 9,10% 1,6-2,0: 54,60% 2,1-2,5: 24,20% 2,6-3,0: 9,00% 3,1-3,5: 3,00% 3,6-4,0: 0%
Durchschnittliche Studiendauer (Absolventen/innen im Studienjahr 2018)	4,5 Semester
Studierende nach Geschlecht (im Wintersemester 2018/19)	Männlich: 36 Weiblich: 77

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Siehe Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Siehe Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht, LL.B.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.05.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	01.09.2013 – 30.09.2020 ACQUIN

Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 02: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, LL.B.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.05.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	01.09.2013 – 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 03: Recht, Finanzmanagement und Steuern, LL.B.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.05.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	01.09.2013 – 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 04: International Law and Business, LL.M.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.05.2008 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	01.09.2013 – 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 05: Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
---------------------------------------	------------

Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Der Studiengang geht aus einer Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs „International Law and Business“ hervor. Bei dem neu entstandenen Studiengang handelt es sich um eine Erstakkreditierung.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 06: Finance, Tax and Company Law, LL.M.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	08.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Der Studiengang geht aus einer Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs „International Law and Business“ hervor. Bei dem neu entstandenen Studiengang handelt es sich um eine Erstakkreditierung.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs

300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmo-
dellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzu-
rechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Quali-
fikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule ge-
meinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschul-
raum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merk-
male aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)